

STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

BEBAUUNGSPLAN "GLASERSTRASSE"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

(Stand 08-2018)

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 2 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 und 4 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA 1 bis WA 4)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im WA ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass im WA die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen generell unzulässig und damit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 16 und 18 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

1.2.2 In WA 1 und WA 2 werden als Höchstgrenze der Traufhöhe, gemessen in der Mitte der Gebäudefront ab Oberkante Straßennitte Glaserstraße bis zur Schnittlinie zwischen aufgehendem Mauerwerk und Oberkante Dachstuhl, 5,0 m festgesetzt. Bei der Errichtung von Gebäuden ist die gedachte Verlängerung der Traufhöhe in den Bezugspunkt.

1.2.3 In WA 1 und WA 2 werden als Höchstgrenze der Firsthöhe (höchste Dachkante), gemessen in der Mitte der geländebestimmten höchsten Gebäudehöhe ab Oberkante Straßennitte Glaserstraße bis zur Firsthöhe, 11,00 m festgesetzt.

1.2.4 In WA 3 und WA 4 werden als Höchstgrenze der Traufhöhe, gemessen senkrecht zur Mitte der Gebäudeseite, die über der niedrigsten NN-Höhe ansteigt, ab Oberkante natürlich anstehendem Gelände (Grundlage Höhenangaben im Bebauungsplan) bis zur Schnittlinie zwischen aufgehendem Mauerwerk und Oberkante Dachstuhl, 5,0 m festgesetzt. Bei der Errichtung von Gebäuden ist die gedachte Verlängerung der Traufhöhe in den Bezugspunkt.

1.2.5 In WA 3 und WA 4 werden als Höchstgrenze der Firsthöhe (höchste Dachkante), gemessen senkrecht zur Mitte der Gebäudeseite, welche über der niedrigsten NN-Höhe ansteigt, ab Oberkante natürlich anstehendem Gelände (Grundlage Höhenangaben im Bebauungsplan) bis zur Firsthöhe, 9,0 m festgesetzt.

1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des WA wird die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden beschränkt. Im WA 1, WA 2 und WA 4 sind je angefangene 1.000 qm anteiliger Grundstücksfläche maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude, in WA 3 sind je angefangene 1.000 qm anteiliger Grundstücksfläche maximal 3 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

1.4 Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

1.4.1 Die im Plan festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Ein Vortreten von unversicherten Gebäudeteilen gemäß § 8 Abs. 6 LBAuO bis zu 1,5 m ist ausnahmsweise zulässig.

1.4.2 Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Im WA 2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser, im WA 1, WA 3 und WA 4 sind nur Einzelhäuser zulässig.

1.4.3 Die im Bebauungsplan angegebenen Firstrichtungen der baulichen Anlagen sind einzuhalten. Für Gebäudeteile und Nebenanlagen, die sich der Hauptdachfläche unterordnen sowie für Garagen und Nebenanlagen wird keine Firstrichtung vorgegeben.

1.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

1.5.1 Je Wohneinheit sind 2 Garagen- bzw. Stellplätze nachzuweisen.

1.5.2 Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und § 8 LBAuO sowie Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze bleiben davon unberührt.

1.5.3 Nebenanlagen, die eine Grundfläche von 10 m² und einen umbauten Raum von 30 m³ nicht überschreiten, können auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, jedoch nicht im Bereich zwischen Baugrenze und straßenseitiger Grundstücksgrenze (Vorgartenbereich).

1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.6.1 Die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sind, sofern nicht Bestand, mit einer Gräsermischung einzusäen und/oder mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

1.6.2 Einsatz, Bepflanzung und Pflege der öffentlichen Grünflächen spätestens 1 Jahr nach der Errichtung der Gebäude/der Bau der Straßen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.

1.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 16 Abs. 2 BNatSchG und § 8 LBAuO)

1.7.1 Die Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, dürfen nicht voll versiegelt werden. Der Anteil nicht versiegelter Flächen muss mindestens 20 % betragen.

1.7.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgemäß zu gestalten und dauerhaft in Stand zu halten. Pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche sind ein großkroniger Laubbaum oder Obstbaumhochstamm oder 5 Sträucher zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die Bepflanzung auf den Privatgrundstücken ist im ersten Jahr nach dem Errichten der Baukörper herzustellen.

1.7.3 Die im Plan gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten. Die Vorschriften der DIN 18920 sind zu beachten. Abgange Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

1.7.4 Für die festgesetzten Pflanzungen sind überwiegend folgende, standortgemäße Pflanzen in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden:

- A: Ordnung
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Felsleime (Lilium migt)
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Winterlinde (Tilia cordata)
 - Esche (Fraxinus excelsior)
- B: Ordnung
 - Falstiche (Acer campestre)
 - Hartriebchen (Carpinus betulus)
 - Birke (Betula pendula)
- C: Ordnung
 - Schlehdorn (Prunus spinosa)
 - Weißdorn (Crataegus monogyna)
 - Gemeiner Hartweige (Cornus sanguinea)
 - Hundrose (Rosa canina)
 - Haselnuss (Corylus avellana)
 - Pfaffenhütchen (Eunymus europaea)
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 - Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Wesserschneeball (Viburnum opulus)
 - Kriechdorn (Rhamnus catharticus)
- D: Ordnung
 - Hochstammige Obstbäume:
 - Südkirsche (Prunus avium), alle heimische Sorten (Malus domestica)
 - Apfel (Pyrus communis), alle heimische Sorten
 - Birne (Pyrus communis), alle heimische Sorten
 - Speierling (Sorbus domestica)
 - Walnuss (Juglans regia)
 - oder Wildobstgehölze

1.7.5 Zur Sicherung der ökologischen und optischen Mindestwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Pflanzgut um mindestens 2 x verpflanztes Material handeln. Einzelbäume in Straßen- oder Stellplatzbereichen müssen einen Stammumfang von mind. 16 cm haben, an anderen Standorten genaugen 12 cm, bei Obstbaumhochstämmen 8 cm. Heister sollen Mindesthöhe von 150 cm, Sträucher von 60 cm haben.

1.8 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in WA 3 und WA 4 gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden (Abwasser) zu belasten. Die Flächen für Leitungsrechte sind von jeglicher baulicher Nutzung frei zu halten. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 3,00 m zur Leitungsachse einzuhalten.

1.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung der Verkehrsanlagen erforderlichen Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen auf den angrenzenden Grundstücken sind in der Planzeichnung dargestellt. Die entstehenden Böschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 anzulegen.

Die Festschüttung schließt die Herstellung unterirdischer Stützmauern (Rückenstütze oder Fundament für Stützmauer) mit bis zu 0,50 m Höhe und 0,30 m Tiefe für die Verkehrsanlagen ein. Die Grundstücksflächen sind der Straßenebene anzugleichen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 88 Abs. 1 und 6 LBAuO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Als Dachform werden in WA 1 und WA 2 für Hauptgebäude geneigte Dächer mit der Dachneigung bis zu 45° festgesetzt. Putzträger und gegenüberliegende versetzte Putzträger sind nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Höhenunterschied zwischen Putzträger und Putzwandanschluss darf 1,50 m nicht überschreiten.
- Die Dachneigung beider Putzträger muss gleich sein.
- Die Länge der Dachschrägen (Ordnung) muss im Verhältnis 50 zu 50 bis 40 zu 60 gehalten werden.

Als Dachform werden in WA 3 und WA 4 für Hauptgebäude geneigte Dächer (Dachneigung >10°) festgesetzt.

Für Nebengebäude sind auch andere Dachformen zulässig. Reflektierende Materialien sind als Dachendeckung/-haut unzulässig; erforderliche Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

Dachaufbauten (Gauben) dürfen nicht breiter als 1/3 der Traufbreite sein. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten auf einer Dachseite darf die Hälfte der Traufbreite nicht überschreiten. Der Abstand zwischen einzelnen Dachaufbauten muss mindestens die Hälfte ihrer Breite betragen. Von den Gebäudeteilen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

2.1.2 Fassadengestaltung

Unzulässig ist die Verwendung von blendenden Materialien. Bei einem Anstrich der Außenwände dürfen zur fächerhaltenden und überwiegenden Farbgestaltung nur gedeckte Farben verwendet werden.

2.1.3 Böschungen und Stützmauern

Böschungen sind in der Höhe auf maximal 1,5 m zu begrenzen, gemessen von der jeweiligen Böschungunterkante. Eine Böschung ist definiert als Bodenschichtung mit einer Neigung von maximal 1:1,5 und maximal 1:2. Eine Kombination von Böschungen und Stützmauern ist bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m zulässig.

Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig. Ab einem Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze dürfen Stützmauern bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m errichtet werden. Es dürfen höchstens zwei Stützmauern hintereinander und mit einem Mindestabstand von 2,00 m gestaffelt werden; der Zwischenraum ist gärtnerisch zu gestalten.

Stützmauern sind aus Naturstein, Gabionen oder Blockstein zu erstellen. Betonwände sind nur mit Natursteinverputz zulässig.

2.1.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der eigentlichen Leistung zulässig. Sie dürfen eine Größe von 1,0 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen, die an Gebäuden angebracht werden, dürfen die Traufkante des Gebäudes nicht überschreiten. Werbeanlagen, die unabhängig vom Gebäude errichtet werden, dürfen eine max. Höhe betragen auf das umliegende Gelände von 2,0 m nicht überschreiten.

2.2 Abstandsregelungen und sonstige Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)

2.2.1 Die straßenseitigen Bereiche zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze, sofern nicht als Stellfläche oder Zugang genutzt, sind einzugründen. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO).

2.2.2 Garagen sind mind. 5,0 m von der Straßengrenze zurückgesetzt zu errichten (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO).

2.3 Hinweise ohne Festsetzungscharakter

3.1 Gemäß § 17 Denkmalschutz- und -pflegegesetz sind archaische Funde der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis oder der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Speyer zu melden. Jeder zu Tage kommende archaische Fund ist unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verfall zu sichern.

3.2 Bauherren, wie ausführende Baufirmen sollten vertraglich verpflichtet werden, den Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Speyer zu melden.

3.3 Sollten wirklich archaische Objekte errichtet werden, so ist der archaische Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechend durchführen kann.

3.4 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschleppen und zu sichern. Anfallender Erdschutt, sofern abfallrechtlich unbedenklich, soll im Baugrund selbst durch Geländemodellierung verwertet werden.

3.5 Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollten zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt voll versiegelt werden.

3.6 Nadelgehölze sollten aufgrund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit und dem fehlenden Naturraumbezug im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht angepflanzt werden.

Legende Pflanzzeichen (Maßangaben sind nur beispielhaft!)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 – 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 WO maximale Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß

TH 4,50 Höhe baulicher Anlagen, maximale Traufhöhe

FH 8,00 Höhe baulicher Anlagen, maximale Firsthöhe

Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

△△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Boa Baugrenze

gD 10°/45° geneigtes Dach mit zulässiger Dachneigung

→ Stellung der baulichen Anlagen, zwingend festgesetzte Firstrichtung

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

SV Straßenverkehrsfläche

SB Straßenbegrenzungslinie

VF Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Anschluss anderer Flächen

F Fußweg

W Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

VF Fläche für Versorgungsanlagen

EL Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

MW Hauptversorgungsleitung unterirdisch

W Wasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

V Verkehrsbegleitgrün

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

● Erhaltung von Bäumen

● Erhaltung von Sträuchern

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

▲ Aufschüttung

▲ Abgrabung

Sonstige Pflanzzeichen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/ des Maßes der Nutzung

--- mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

5,50 Bemöbung (Angaben in Meter)

248,00 Höhenlinie

1358/4 Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

vorhandene Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

Verfahrensverlauf

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB 26.04.2017
2. Öffentl. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden 13.04.2018
3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden 13.04.2018
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von: 23.04.2018 bis: 25.05.2018
5. Öffentl. Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB von: 23.04.2018 bis: 25.05.2018
6. Prüfung der während der öffentl. Auslegung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB 20.06.2018
7. Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB und über die Gestaltungsatzung gem. § 88 LBAuO 20.06.2018
8. Ausfertigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom Juni 2018, den textlichen Festsetzungen und der Begründung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, 04.07.2018

9. Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

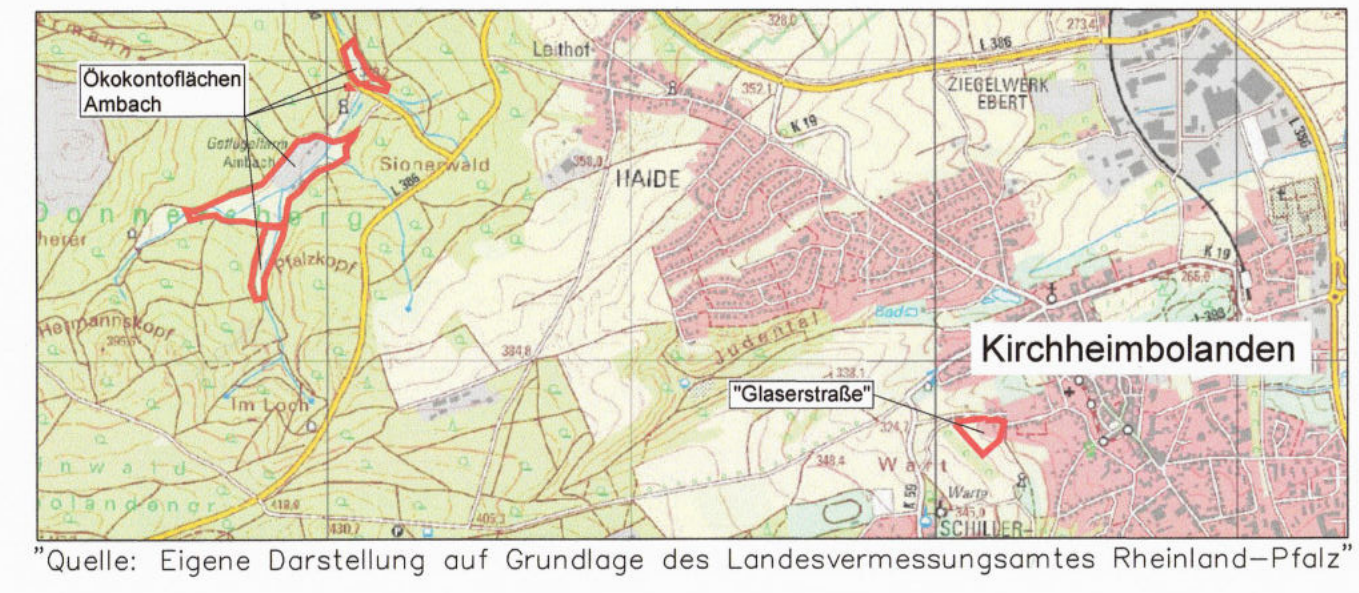
Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.07.2018 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 09.07.2018



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1: 25 000

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz

Projekt-Nr.: 2017-04 | Anlage: | Blatt: |
 Projekt-bezeichnung: STADT KIRCHHEIMBOLANDEN BEBAUUNGSPLAN "GLASERSTRASSE"
 Darstellung: PLANFASSUNG
 Maßstab: 1:500 | Datum: 06/2018 | Bearbeitet: SCH | Gezeichnet: Z |
 Auftraggeber: BREHM & CO. GMBH
 Email: Kiefer-Str. 9, 97332 Kirchheimbolanden
 Telefon: 09 352 / 705870
 Telefax: 09 352 / 705880
 10